

Satzung des Tennisvereins Rosenthal 1899 e.V. in Olpe

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tennisverein Rosenthal 1899 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen (VR 5288).
- (2) Der Sitz des Vereins ist 57462 Olpe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Tennisverein Rosenthal 1899 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Organisation eines Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs
 - b) Durchführung von sportartspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - c) Teilnahme an und Durchführung von Tennisturnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - d) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Sie können aktive oder passive Mitglieder sein. Im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern nehmen passive Mitglieder nicht am Spielbetrieb bzw. Wettkampfbetrieb teil.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung in Textform, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- (3) Besonders verdienstvolle Mitglieder, die sich außergewöhnlich für das Wohl des Vereins eingesetzt haben, können gemäß Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden und ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Erlösung des Vereins,
 - b) durch Tod,

- c) durch freiwilligen Austritt, der spätestens 4 Wochen vor Jahresende in Textform an den Vorstand zu erklären ist, mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand aufgrund des §5.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus zurückliegender Zeit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
 - a) zur Teilnahme an und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung
 - b) zur Teilnahme an den sportlichen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins, wobei die Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb nur den aktiven Mitgliedern zusteht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit den Beiträgen, Gebühren oder Umlagen trotz Mahnung in Rückstand gekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung, eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber den anderen Mitgliedern schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, ferner aus einem anderen wichtigen Grunde.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu gewähren, sich binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit Eingang bei dieser Anschrift.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (2) Über die Zahlung von Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Der Vorstand kann einem Mitglied die Zahlungen erlassen, stunden, ermäßigen oder mit ihm eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn das Mitglied zur Zahlung nicht in der Lage ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand gemäß § 26 BGB einberufen. Sie findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang am Vereinsheim. Darüber hinaus soll der Vorstand eine Einladung in Textform an alle Mitglieder ebenfalls eine Woche vor der Mitgliederversammlung versenden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung gilt als erbracht, wenn der/die Vorsitzende in der Mitgliederversammlung versichert, dass die Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht aufgehängen und versendet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keine Stimme. Bei der Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres zu.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmabstimmungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
- (10) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (11) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (13) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin und folgenden acht Ressortleitungen:
- Ressortleitung „Finanzen“
 - Ressortleitung „Vereinsmanagement“
 - Ressortleitung „Infrastruktur“
 - Ressortleitung „Spielbetrieb“
 - Ressortleitung „Jugend“
 - Ressortleitung „Öffentlichkeitsarbeit“
 - Ressortleitung „Veranstaltungen“
 - Ressortleitung „Clubhaus“
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den/die Vorsitzende/n, die Ressortleitung „Finanzen“, die Ressortleitung „Vereinsmanagement“ und die Ressortleitung „Infrastruktur“ vertreten, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei an die Stelle einer nicht anwesenden Ressortleitung deren stellvertretende Person nach Abs. (4) tritt. Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, beratend zugezogen werden.
- (4) Der Vorstand kann für die in Abs. (1) genannten Ressortleitungen je eine stellvertretende Ressortleitung bestimmen, die bei Verhinderung der Ressortleitung in Vorstandssitzungen Stimmrecht hat. Auch bei Anwesenheit der Ressortleitung hat die stellvertretende Ressortleitung das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
 - f) Erlass von Vereinsordnungen

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Sitzungsleiter/in ist der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung die zu Beginn der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung gewählte Person.

§ 11 Wahlen

- (1) Der/die Vorsitzende, der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin und die acht gleichberechtigten Ressortleitungen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Form, dass jeweils im einjährigen Rhythmus ein Teil des Vorstandes neu zu wählen ist. Der/die Vorsitzende, die Ressortleitung „Vereinsmanagement“, die Ressortleitung „Spielbetrieb“, die Ressortleitung „Clubhaus“ und die Ressortleitung „Jugend“ werden in geraden Jahren gemeinsam gewählt. Die Ressortleitung „Finanzen“, die Ressortleitung „Infrastruktur“, die Ressortleitung „Öffentlichkeitsarbeit“, die Ressortleitung „Veranstaltungen“ und der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin werden ebenfalls gemeinsam in ungeraden Jahren gewählt. Im Jahr 2024 werden die Ressortleitung „Finanzen“, die Ressortleitung „Infrastruktur“, die Ressortleitung „Öffentlichkeitsarbeit“, die Ressortleitung „Veranstaltungen“ und der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin einmalig für ein Jahr gewählt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis die entsprechenden Nachfolger/innen gewählt wurden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin in geraden und der andere Kassenprüfer/die andere Kassenprüferin in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und lediglich für 2 Wahlperioden im Amt bleiben. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Tätigkeitsvergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über die Vertragsmodalitäten ist der Vorstand zuständig, wobei das eventuell betroffene Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Auflösung gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 9 Ziff. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.